

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN  
BACHELORSTUDIENGANG BIOLOGIE  
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG  
VOM 03. MAI 2016**

Geändert durch Satzung vom 28. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Studienplanungskommission
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 16 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 17 Studienverlaufskontrolle
- § 18 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 19 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 20 Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten
- § 34 Übergangsvorschriften

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Biologie an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

## **§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 5. oder 6. Semester durchzuführen.

## **§ 4 Qualifikation**

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG.
2. Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.

## **§ 5 Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die in § 17 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

## **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des Bachelorstudiengangs Biologie nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika und Exkursionen vorgesehen. <sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Studienleistungen können sein: Vorträge, Präsentation von Ergebnissen, Kolloquien, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Zeichnungen, mündliche Prüfungen, Klausuren, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Herstellung von Präparaten, Praktikumsversuche, Herbarien, Portfolio und Projektarbeiten. <sup>3</sup>Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen oder dem erfolgreichen Erledigen der vorgegebenen Zahl von Aufgaben als erbracht. <sup>4</sup>Nach näherer Maßgabe von § 16 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet und auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>5</sup>Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen und sind beliebig oft wiederholbar.
- (3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren, Übungen (in den Modulen BIO-BSc-01,02, 04 und 04) und Praktika zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn Fähigkeiten nur in Kursräumen/Laboratorien erworben werden können oder die Anwesenheit eines Betreuers erforderlich ist. <sup>3</sup>Im Rahmen der in § 16 genannten Module ist daher für Übungen mit praktischem Bezug, Praktika, Seminare und Exkursionen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>4</sup>Bei geringeren Präsenzzeiten als 80% der jeweiligen gesamten Veranstaltungsdauer gelten die Bestimmungen für das Versäumnis entsprechend.
- (4) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Bachelorarbeit. Prüfungen werden gemäß § 24 bewertet.

## **§ 8 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
  - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 18 und/oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb von Pflichtmodulen. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen kann der Studierende auswählen. <sup>4</sup>Nicht bestandene Wahlpflichtveranstaltungen, und Pflichtveranstaltungen die aus einem Angebot gewählt werden können, können im Rahmen des studiengangspezifischen Angebots durch andere bestandene Wahlpflichtveranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die zur Auswahl stehen, ersetzt werden. <sup>5</sup>Ein Anspruch darauf, dass eine Wahlpflichtveranstaltung bzw. Veranstaltung, die zur Auswahl steht, bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die Studierbarkeit des Studienganges muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

## **§ 9 Studienplanungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die Koordination und Organisation der Studiengänge wird eine Studienplanungskommission der Biologie eingesetzt. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem amtierenden Studiendekan, der zugleich Vorsitzender der Kommission ist, einem Prüfungsausschussmitglied, dem amtierenden Studienberater, mindestens zwei Studierenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder können vom Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Studierenden beträgt mindestens ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf und überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich der Studierbarkeit. <sup>2</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Studiengangs und über die Empfehlungen der Studienplanungskommission.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem zuständigen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 11** **Prüfende und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen fachlich entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus können Hochschullehrer anderer Fakultäten zur Betreuung zugelassen werden, die an der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin habilitiert wurden. <sup>3</sup>Der Kandidat kann den Betreuer im Rahmen der Vorschriften der Sätze 1 und 2 frei wählen.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

## **§ 12** **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 13** **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder ähnlichen Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, wenn sie in Inhalt, Umfang und hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten,

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>4</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>5</sup>Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. <sup>6</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>7</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. <sup>8</sup>Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern entscheidet ebenfalls der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet.

## **§ 14**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 15**

### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Als Nachweis einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## II. Spezielle Prüfungsvorschriften

### § 16

#### Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 180 LP:

<i>Modulkürzel</i>	<i>Modulname</i>	<i>Umfang</i>	<i>Prüfungsform</i>
BIO-BSc-01	Allgemeine Biologie – Zellbiologie und Botanik	7 LP	Klausur
BIO-BSc-02	Allgemeine Biologie – Zoologie	7 LP	Klausur
BIO-BSc-03	Ökologie und Evolutionsbiologie	6 LP	Klausur
BIO-BSc-04	Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen	5 LP	Klausur und praktische Prüfung
BIO-BSc-05	Formenkenntnis und Systematik von Tieren	5 LP	Klausur und praktische Prüfung
BIO-BSc-06	Pflanzen- und Tierphysiologie	8 LP	zwei Klausuren
BIO-BSc-07	Neurobiologie, Ethologie und Entwicklungsbiologie	6 LP	zwei Klausuren
BIO-BSc-08	Genetik	5 LP	Klausur
BIO-BSc-09	Mikrobiologie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-10	Biochemie	10 LP	zwei Klausuren
BIO-BSc-11	Mathematik	6 LP	Klausur
BIO-BSc-12	Physik	5 LP	Klausur
BIO-BSc-13	Biologische Physik	5 LP	Klausur
BIO-BSc-14	Allgemeine Chemie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-15	Anorganische Chemie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-16	Organische Chemie I	6 LP	Klausur
BIO-BSc-17	Organische Chemie II	9 LP	Klausur
BIO-BSc-18	Physikalische Chemie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-19	Praxismodul	9 LP	
BIO-BSc-21	Schlüsselkompetenzen	10 LP	
BIO-BSc-22	Statistik und Bioinformatik	6 LP	Klausur
BIO-BSc-23	Spezialisierungsmodul - Vorlesungen	9 LP	
BIO-BSc-24	Spezialisierungsmodul - Praktika	12 LP	
BIO-BSc-25	Forschungsmodul	12 LP	
BIO-BSc-26	Bachelorarbeit	12 LP	

<sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen in den Modulen BIO-BSc-01, 02, 04 und 05 ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistungen der jeweiligen Module; Näheres regelt der Modulkatalog.

- (2) Die Teilnahme an den folgenden Modulen ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

<i>Modul / Veranstaltung</i>	<i>Erfolgreicher Abschluss der Module / der Veranstaltung</i>
BIO-BSc-07	Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02
BIO-BSc-08	Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02
BIO-BSc-09	Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02
BIO-BSc-15	Modul BIO-BSc-14
BIO-BSc-17	Modul BIO-BSc-16
BIO-BSc-19.1	Veranstaltung 6.1 aus dem Modul BIO-BSc-06
BIO-BSc-19.2	Veranstaltung 6.2 aus dem Modul BIO-BSc-06
BIO-BSc-19.3	Modul BIO-BSc-08
BIO-BSc-19.4	Modul BIO-BSc-09
BIO-BSc-19.5	Module BIO-BSc-01 bis 05
BIO-BSc-24	Module BIO-BSc-01 bis 05, BIO-BSc-11, BIO-BSc-12 und BIO-BSc-14 bis 16
BIO-BSc-25	Mindestens 132 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module: <ul style="list-style-type: none"><li>- BIO-BSc-01 bis 06,</li><li>- mindestens drei Module aus BIO-BSc-07 bis 10,</li><li>- BIO-BSc-11 bis 18,</li><li>- BIO-BSc-24</li></ul>
BIO-BSc-26	Mindestens 132 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module: <ul style="list-style-type: none"><li>- BIO-BSc-01 bis 06,</li><li>- mindestens drei Module aus BIO-BSc-07 bis 10,</li><li>- BIO-BSc-11 bis 18,</li><li>- BIO-BSc-24.</li></ul>

## **§ 17**

### **Studienverlaufskontrolle**

- (1) <sup>1</sup>Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über das Ablegen der Module BIO-BSc-01, BIO-BSc-02 und BIO-BSc-14 erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 18**

### **Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen kön-

nen im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls in Modulteilprüfungen getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet.

- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen eines Erstversuches einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Regensburg.

## **§ 19**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu jeder Prüfung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einer Prüfung ist ohne Anmeldung nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen, deren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, müssen spätestens zum ersten Wiederholungstermin angetreten werden. <sup>2</sup>Wird die Prüfung im Erstversuch nicht bestanden, müssen Wiederholungsversuche zum jeweils erstmöglichen Termin angetreten werden.

## **§ 20**

### **Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen können in Form von schriftlichen (Klausur), mündlichen (mündliche Prüfung,) oder praktischen Prüfungen (Herbarium, Pflanzen- und Tierbestimmung), erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer, gemäß § 11 Abs. 1,

als Einzelprüfung durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

- (5) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.
- (6) <sup>1</sup>In praktischen Prüfungen haben die Studierenden praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Fertigkeiten nachzuweisen. <sup>2</sup>Praktische Prüfungen erfolgen in Form des Herbariums und der Pflanzen- und Tierbestimmung, deren Dauer mindestens 15 und höchstens 120 Minuten beträgt. <sup>3</sup>Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Vorkommnisse einzutragen sind, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>4</sup>Das Protokoll wird vom Prüfer unterzeichnet.

## **§ 21 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, sowie seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darlegen kann.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer gemäß § 11, Abs. 2 vergeben. <sup>2</sup>Das Thema sowie das Datum des Beginns der Bachelorarbeit ist dem zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen. Erhält der Kandidat kein Thema für eine Bachelorarbeit sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschuss dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze an der Fakultät in angemessener Zeit ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zehn Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 2 Satz 1 liegt. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem Beginn der Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>5</sup>Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes im zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>6</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zwei, bei externen Bachelorarbeiten in drei gebundenen Druckexemplaren und in beiden Fällen einer zusätzlichen digitalen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>7</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 6 sind aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und muss eine Zusammenfassung enthalten. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer in der Regel bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit extern durchgeführt oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren Gutachter zu bewerten; im Falle der externen Bachelorarbeit ist der weitere Gutachter (Zweitgutachter) der anleitende Hochschullehrer gemäß Abs. 3; im Falle einer Bewertung von „nicht ausreichend“ wird der weitere Gutachter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. <sup>3</sup>Der weitere Gutachter hat die Bachelorarbeit in der Regel bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Arbeit zu bewerten. <sup>4</sup>Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24 Abs. 3.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag von Verfasser und Betreuer für eine maximale Dauer von zwei Jahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

## **§ 22**

### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Forschungspraktikum angefertigt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll schriftlich vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. <sup>3</sup>Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Bachelorprüfung im Fach Biologie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 132 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
    - BIO-BSc-01 bis 06,
    - mindestens drei Module aus BIO-BSc-07 bis 10,
    - BIO-BSc-11 bis 18,
    - BIO-BSc-24,
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
  2. die Bachelorprüfung im Fach Biologie endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die

Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Zulassungsantrages mitzuteilen.

## **§ 23 Prüfungsfristen**

- (1) Das Bachelorstudium soll in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters durch Nachweis der zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 Leistungspunkte gemäß § 16 Abs. 1 abgeschlossen sein.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters nachgewiesen werden, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Können die noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des neunten Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 3 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als endgültig nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Nach § 13 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 2 und 3 erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 18 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom

Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## **§ 25**

### **Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen müssen zum jeweils nächstmöglichen Termin angetreten werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Es gilt § 19 Abs. 3 Satz 1. <sup>5</sup>Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Prüfungsantritt erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>7</sup>Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 als erstmals nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 3 Satz 3 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 26**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem be-

stimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 27**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Die für ein Versäumnis einer Prüfung geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, muss der Kandidat zum nächstmöglichen Prüfungstermin antreten.
- (2) <sup>1</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. <sup>3</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>5</sup>In schwerwiegenden Fällen des Satz 2 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird.
- (3) <sup>1</sup>Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## § 28

### Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 16 Abs. 1 nachgewiesen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird errechnet aus

den doppelt nach LP gewichteten Noten der Module

- BIO-BSc-01 Allgemeine Biologie – Zellbiologie und Botanik
- BIO-BSc-02 Allgemeine Biologie – Zoologie
- BIO-BSc-03 Ökologie und Evolutionsbiologie
- BIO-BSc-04 Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen
- BIO-BSc-05 Formenkenntnis und Systematik von Tieren
- BIO-BSc-06 Pflanzen- und Tierphysiologie
- BIO-BSc-07 Neurobiologie, Ethologie und Entwicklungsbiologie
- BIO-BSc-08 Genetik
- BIO-BSc-09 Mikrobiologie
- BIO-BSc-22 Statistik und Bioinformatik

den einfach nach LP gewichteten Noten der Module

- BIO-BSc-10 Biochemie
- BIO-BSc-11 Mathematik
- BIO-BSc-12 Physik
- BIO-BSc-13 Biologische Physik
- BIO-BSc-14 Allgemeine Chemie
- BIO-BSc-15 Anorganische Chemie
- BIO-BSc-16 Organische Chemie I
- BIO-BSc-17 Organische Chemie II
- BIO-BSc-18 Physikalische Chemie

und der vierfach nach LP gewichteten Note des Moduls

- BIO-BSc-26 Bachelorarbeit.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 29

### Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung er-

bracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl und der Betreuer ausgewiesen. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos (Transcript of Records) als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung (Certificate) gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet und die Bewertung der Bachelorprüfung aufgeführt. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 50 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. <sup>2</sup>Für die Einsichtnahme kann innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums auch ein zentraler Termin festgesetzt werden.

### **§ 32**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biologie ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen. <sup>3</sup>Darüber hinaus gilt § 19 Abs. 3 für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biologie vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. April 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 03. Mai 2016.

Regensburg, den 03. Mai 2016

Universität Regensburg

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 03. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03. Mai 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Mai 2016.